



**Gemeindeordnung**

	Gemeindeordnung vom 27. September 2009 / Teilrevision 22. September 2013		Neue Gemeindeordnung 2018	Änderungen / Bemerkungen
Art. 1	<b>Gemeindeordnung</b> Die Gemeindeordnung regelt gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand und die Organisation der Sekundarschulgemeinde Obfelden-Ottenbach und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	Art. 1	<b>Gemeindeordnung</b> Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Sekundarschulgemeinde Obfelden-Ottenbach sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Wortlaut gemäss neuem Gemeindegesetz
Art. 2	<b>Gemeindeart</b> Die Sekundarschulgemeinde Obfelden-Ottenbach umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Obfelden und Ottenbach.	Art. 2	<b>Gemeindegebiet</b> Die Sekundarschulgemeinde Obfelden-Ottenbach umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Obfelden und Ottenbach.	Neuer Titel
	---	Art. 3	<b>Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand</b> In der Schulgemeinde Obfelden-Ottenbach wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.	Bisher nicht erwähnt
Art. 3	<b>Gemeindeaufgaben</b> Die Sekundarschulgemeinde führt die Sekundarschule der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	Art. 4	<b>Gemeindeaufgaben</b> Die Sekundarschulgemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.	Neue Artikelnummer
Art. 4	<b>Sprachform</b> Die Bestimmungen dieser Gemeindeordnung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet wurden.		---	entfällt



**Gemeindeordnung**

<p><b>Art. 5</b></p>	<p><b>Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</b>          Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>Für die Wahl in die Sekundarschulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.</p> <p>Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>	<p><b>Art. 5</b></p>	<p><b>Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</b>  <sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p><sup>2</sup> Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Schulgemeinde erforderlich.</p> <p><sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>---</p>	<p>Wortlaut gemäss neuem Gemeindegesetz</p> <p>Wortlaut gemäss neuem Gemeindegesetz</p> <p>Wortlaut gemäss neuem Gemeindegesetz</p> <p>entfällt</p>
<p><b>Art. 6</b></p>	<p><b>Verfahren</b>          Die Sekundarschulpflege ist wahlleitende Behörde.</p> <p>Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer der politischen Gemeinden übertragen, die im Gebiet der Schulgemeinde liegt.</p> <p>Die Schulpflege setzt die Wahl und Abstimmungstage in Absprache mit dem Gemeinderat fest.</p> <p>Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>Die Durchführung der Urnenwahlen und – abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der politischen Gemeinden.</p>	<p><b>Art. 6</b></p>	<p><b>Verfahren</b>  <sup>1</sup> Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde.</p> <p>Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer der politischen Gemeinden übertragen, die im Gebiet der Schulgemeinde liegt.</p> <p>---</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p><sup>3</sup> Die Aufgaben des Wahlbüros nehmen die politischen Gemeinden Obfelden und Ottenbach wahr.</p>	<p>entfällt</p> <p>Wortlaut gemäss neuem Gemeindegesetz</p> <p>Wortlaut gemäss neuem Gemeindegesetz</p>
<p><b>Art. 7</b></p>	<p><b>Urnenwahl</b>          Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: Die Mitglieder und der Präsident der Sekundarschulpflege.</p>	<p><b>Art. 7</b></p>	<p><b>Urnenwahl</b>          An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.</p>	<p>Wortlaut gemäss neuem Gemeindegesetz</p>



Gemeindeordnung

<p><b>Art. 8</b></p>	<p><b>Sekundarschulpflege, Erneuerungswahlen</b> Für die Erneuerungswahl der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.</p>	<p><b>Art. 8</b></p>	<p><b>Erneuerungswahlen</b> Für die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlzettel verwendet.</p>	<p>Neuer Titel  Wortlaut gemäss neuem Gemeindegesetz</p>
<p><b>Art. 9</b></p>	<p><b>Sekundarschulpflege, Ersatzwahlen</b> Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Sekundarschulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.</p>	<p><b>Art. 9</b></p>	<p><b>Ersatzwahlen</b> Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlzettel verwendet.</p>	<p>Neuer Titel  Wortlaut gemäss neuem Gemeindegesetz</p>
<p><b>Art. 10</b></p>	<p><b>Obligatorische Urnenabstimmung</b> Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: 1. der Erlass und die Änderung der Sekundarschulgemeindeordnung,  2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 200'000.-.</p>	<p><b>Art. 10</b></p>	<p><b>Obligatorische Urnenabstimmung</b> Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.- für einen bestimmten Zweck, 3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.- für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.- für einen bestimmten Zweck, 4. <b>der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,</b></p>	<p>Ein Urnengang wird neu ab Fr. 1'500'000.- (bisher Fr. 1'000'000.-) für einmalige Ausgaben und ab Fr. 250'000.- (bisher Fr. 200'000.-) notwendig</p> <p>Erstmalige Ausgaben und Zusatzkredite werden neu separat aufgeführt.</p> <p>analog Ausgaben Pt. 2.</p> <p>Bisher in der Kompetenz der Gemeindeversammlung / Art. 16 Änderung emäss neuem Gemeindegesetz</p>



Gemeindeordnung

			<p>5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</p> <p>6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</p> <p>7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind,</p> <p>8. die Auflösung der Schulgemeinde,</p> <p>9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p>	<p>Bisher in der Kompetenz der Gemeindeversammlung / Art. 16 Änderung emäss neuem Gemeindegesetz</p> <p>Bisher nicht erwähnt</p> <p>Bisher nicht erwähnt</p> <p>Bisher nicht erwähnt</p> <p>Bisher nicht erwähnt</p>
<p><b>Art. 11</b></p>	<p><b>Nachträgliche Urnenabstimmung</b>            In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p>	<p><b>Art. 11</b></p>	<p><b>Fakultatives Referendum</b>  <sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p><sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie die Schaffung neuer Stellen.</p>	<p>Neuer Titel</p> <p>Präzisierung der ausgenommenen Geschäfte</p>
<p><b>Art. 12</b></p>	<p><b>Versammlungsort</b>            Die Gemeindeversammlung der Sekundarschulgemeinde findet alternierend 2 Jahre in Obfelden und 2 Jahre in Ottenbach statt.            Bei dringenden oder ausserordentlichen Geschäften kann die Schulpflege von der Regelung gemäss Abs. 1 abweichen.</p>			<p>entfällt / wird neu in der Geschäftsordnung der Sekundarschulpflege geregelt</p>



Gemeindeordnung

<p><b>Art. 13</b></p>	<p><b>Einberufung und Verfahren</b> Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p><b>Art. 12</b></p>	<p><b>Einberufung und Verfahren</b> Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes</p>	<p>Neue Artikelnummer</p>
<p><b>Art. 14</b></p>	<p><b>Leitung und Protokoll</b> Die Gemeindeversammlung der Sekundarschulgemeinde wird vom Präsidenten der Sekundarschulpflege geleitet. Der Aktuar der Sekundarschulpflege führt das Protokoll. Bei aufeinanderfolgender Versammlung der politischen Gemeinde und der Sekundarschulgemeinde kann die letztere durch den betreffenden Gemeindepräsidenten geleitet werden. In diesem Falle führt der betreffende Gemeinderatsschreiber mit Einwilligung des Gemeinderates das Protokoll.</p>			<p>entfällt</p>
		<p><b>Art. 13</b></p>	<p><b>Wahlbefugnis</b> Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.</p>	<p>Bisher nicht erwähnt</p>
<p><b>Art. 15</b></p>	<p><b>Rechtssetzungsbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung 1. der Personalverordnung, 2. der Grundsätze der Gebührenerhebung, 3. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.</p>	<p><b>Art. 14</b></p>	<p><b>Rechtsetzungsbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.</p>	<p>Wortlaut gemäss neuem Gemeindegesetz  Präzisierung</p>



Gemeindeordnung

<p><b>Art. 16</b></p>	<p><b>Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung der Sekundarschulgemeinde ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Sekundarschulgemeinde,</li> <li>2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letzere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 10 GO,</li> <li>3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als CHF 100'000.-- oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 50'000.-- zur Folge haben,</li> <li>4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu den Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen.</li> <li>5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe.</li> </ol>	<p><b>Art. 15</b></p>	<p><b>Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,</li> <li>2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung Art. 10 GO) unterliegen,</li> <li>3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</li> <li>4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,</li> <li>5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind.</li> </ol> <p>---</p> <p>---</p>	<p>Neue Artikelnummer</p> <p>Wortlaut gemäss neuem Gemeindegesetz</p> <p>Wortlaut gemäss neuem Gemeindegesetz</p> <p>Wortlaut gemäss neuem Gemeindegesetz</p> <p>Bisher nicht erwähnt</p> <p>Bisher nicht erwähnt</p> <p>Neu in Art. 10 geregelt</p> <p>entfällt</p>
-----------------------	--	-----------------------	--	--



## Gemeindeordnung

<b>Art. 17</b>	<b>Finanzbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,</li><li>2. die Festsetzung des Steuerfusses der Sekundarschulgemeinde,</li><li>3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 1'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000.-- soweit nicht die Sekundarschulpflege zuständig ist.</li><li>4. die Abnahme der Jahresrechnung,</li><li>5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,</li><li>6. die Vorfinanzierung von Investitionen.</li></ol>	<b>Art. 16</b> <b>Finanzbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Festsetzung des <b>Budgets</b>,</li><li>2. die Festsetzung des <b>Gemeindesteuerfusses</b>,</li><li>3. <b>die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans</b>,</li><li>4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis <b>Fr. 1'500'000.-</b> für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis <b>Fr. 250'000.-</b> für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,</li><li>5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis <b>Fr. 1'500'000.-</b> für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis <b>Fr. 250'000.-</b> für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,</li><li>6. die Genehmigung der Jahresrechnungen,</li><li>7. die Genehmigung von <b>Abrechnungen</b> über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,</li><li>8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</li><li>9. <b>die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 200'000.-</b>,</li><li>10. <b>die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 200'000.-</b>.</li></ol>	Neue Artikelnummer Neue Bezeichnung Neue Bezeichnung Bisher nicht erwähnt Erstmalige Ausgaben und Zusatzkredite werden neu separat aufgeführt. In die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen neu einmalige Ausgaben bis Fr. 1'500'000.- (Bisher Fr. 1'000'000.-) und wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 250'000.- (Bisher Fr. 200'000.-) Neue Bezeichnung Bisher nicht erwähnt Bisher nicht erwähnt
----------------	---	---	--



**Gemeindeordnung**

<p><b>Art. 18</b></p>	<p><b>Amtliches Publikationsorgan</b> Die von den politischen Gemeinden Obfelden und Ottenbach bestimmten Publikationsorgane gelten auch für die Sekundarschulpflege.</p>		<p>---</p>	<p>entfällt</p>
<p><b>Art. 19</b></p>	<p><b>Zusammensetzung</b> Die Sekundarschulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollen die Gemeinden Obfelden und Ottenbach mit je zwei Mitgliedern vertreten sein.  Sofern der Aktuar nicht Mitglied der Sekundarschulpflege ist, nimmt er an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>			<p>Neu in Art. 21 und 27 geregelt</p>
<p><b>Art. 20</b></p>	<p><b>Geschäftsführung</b> Die Geschäftsbehandlung der Sekundarschulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und er von ihr erlassenen Geschäftsordnung.  Die Mitglieder der Behörde, die Lehrpersonen, die Angestellten und beauftragte Dritte unterliegen der Ausstands- und Schweigepflicht gemäss § 70 und 71 des Gemeindegesetzes.</p>	<p><b>Art. 17</b></p>	<p><b>Geschäftsführung</b> Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.  ---</p>	<p>Neue Artikelnummer Wortlaut gemäss neuem Gemeindegesetz  entfällt</p>
		<p><b>Art. 18</b></p>	<p><b>Offenlegung der Interessenbindungen</b> Die Schulpflege legt ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.</p>	<p>Bisher nicht erwähnt</p>
		<p><b>Art. 19</b></p>	<p><b>Beratende Kommissionen und Sachverständige</b> Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p>Bisher Art. 28 geregelt</p>





Gemeindeordnung

		<p><b>Art. 20</b> <b>Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Bisher Art. 27 geregelt</p>
<p><b>Art. 21</b></p>	<p><b>Behördenkonferenz</b> Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Sekundarschulpflege eine Behördenkonferenz einberufen.</p>	<p><b>Art. 21</b> <b>Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Neue Artikelnummer / neuer Titel</p> <p>Bisher in Art. 19 geregelt</p> <p>Wortlaut gemäss neuem Gemeindegesetz, Bisher Art. 22 geregelt</p>
		<p><b>Art. 22</b> <b>Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b> Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>	<p>Bisher Art. 30 geregelt</p> <p>Wortlaut gemäss neuem Gemeindegesetz</p>



Gemeindeordnung

<p><b>Art. 22</b></p>	<p><b>Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b>          Die Sekundarschulpflege</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bestimmt aus ihrer Mitte             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Vizepräsidentin, bzw. den Vizepräsidenten,</li> <li>b) die Abteilungsvorsteher/innen und deren Stellvertretungen,</li> <li>c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Sekundarschulpflege,</li> </ol> </li>   <li>2. wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Sekundarschulpflege,</li> <li>b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen,</li> </ol> </li> <li>3. wählt, ernennt oder stellt an             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) das Schulverwaltungspersonal,</li> <li>b) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,</li> <li>c) die Lehrpersonen,</li> <li>d) die Schulärztin bzw. den Schularzt,</li> <li>e) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt</li> <li>f) die weiteren Angestellten im Schulbereich.</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>Art. 23</b></p>	<p><b>Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.</p> <p><sup>2</sup> Sie ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,</li> <li>2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,</li> <li>3. die Lehrpersonen,</li> <li>4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,</li> <li>5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,</li> <li>6. die weiteren Angestellten im Schulbereich.</li> </ol>	<p>Neue Artikelnummer          Neuer Titel</p> <p>Wortlaut gemäss neuem          Gemeindegesetz</p>
<p><b>Art. 23</b></p>	<p><b>Rechtsetzungsbefugnisse</b>          Die Sekundarschulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Organisationsstatuts,</li> <li>2. der Rahmenbedingungen für das Schulprogramm,</li> <li>3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,</li> </ol>	<p><b>Art. 24</b></p>	<p><b>Rechtsetzungsbefugnisse</b>          Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Organisationsstatut,</li> <li>2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</li> <li>3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses,</li> </ol>	<p>Neue Artikelnummer</p> <p>Wortlaut gemäss neuem          Gemeindegesetz</p> <p>Neue Formulierung</p>



Gemeindeordnung

	<ol style="list-style-type: none"> <li>4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellten,</li> <li>5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,</li> <li>6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,</li> <li>7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlungen fallen</li> </ol>		<ol style="list-style-type: none"> <li>4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,</li> <li>5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 22 GO,</li> <li>6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen,</li> <li>7. betreffend die Ordnung an den Schulen,</li> <li>8. über Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.</li> </ol>	
<p><b>Art. 24</b></p>	<p><b>Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b> Der Sekundarschulpflege stehen zu</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzesgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht anderen Organe dafür zuständig sind,</li> <li>2. der Vollzug der Sekundarschulgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>3. die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten der Sekundarschulgemeinde, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Versammlung der Sekundarschulgemeinde zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,</li> </ol>	<p><b>Art. 25</b></p>	<p><b>Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b> Die Schulpflege ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Planung, Führung und Aufsicht,</li> <li>2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzesgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,</li> <li>3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</li> <li>4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</li> </ol>	<p>Neue Artikelnummer</p> <p>Bisher nicht geregelt</p> <p>Bisher Pt. 3.</p> <p>Bisher Pt. 12.</p> <p>Neu unter Pt. 2.</p>



Gemeindeordnung

	<p>4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,</p> <p>5. die Vertretung der Sekundarschulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der Sekundarschulgemeinde Obfelden-Ottenbach, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>8. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich,</p> <p>9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>10. die Genehmigung und die Veröffentlichung der Schulprogramme,</p> <p>11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>12. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p>		<p>5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,</p> <p>9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>10. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</p> <p>11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu.</p>	<p>Neu Pt. 12.</p> <p>Wortlaut gemäss neuem Gemeindegesetz</p> <p>Bisher Pt. 4.</p> <p>Neu Pt. 4.</p>
--	---	--	---	---



## Gemeindeordnung

<p><b>Art. 25</b></p>	<p><b>Finanzielle Befugnisse</b> Die Sekundarschulpflege ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Ausgabenvollzug,</li><li>2. gebundene Ausgaben,</li><li>3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.-- für einen bestimmten Zweck,</li></ol>	<p><b>Art. 26</b></p>	<p><b>Finanzbefugnisse</b> <sup>1</sup> Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.- im Jahr,</li><li>2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.</li><li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck,</li></ol> <p><sup>2</sup> Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Ausgabenvollzug,</li><li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li><li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck,</li></ol>	<p>Neue Artikelnummer, neuer Titel</p> <p>Bisher Pt. 4.</p> <p>In die Kompetenz der Schulpflege fallen neu einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- (Bisher Fr. 50'000.-), höchstens Fr. 250'000.- im Jahr (Bisher Fr. 100'000.-) und wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.- (Bisher Fr. 25'000.-), höchstens Fr. 100'000.- im Jahr (Bisher Fr. 50'000.-)</p> <p>Bisher nicht geregelt</p> <p>Bisher Pt. 3.</p> <p>Wortlaut gemäss neuem Gemeindegesetz</p>
-----------------------	--	-----------------------	--	---



Gemeindeordnung

	<p>4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 100'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 25'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 50'000.-- im Jahr,</p> <p>5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000.-- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.-- im Jahr.</p>		<p>4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 200'000.-,</p> <p>5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr 200'000.-,</p> <p>6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p>	<p>Neu Abs1, Pt. 1</p> <p>Die Bewilligung von Zusatzkrediten wird neu in Pt. 1 und 3 geregelt</p> <p>Bisher nicht erwähnt</p> <p>Bisher nicht erwähnt</p> <p>Bisher nicht erwähnt</p>
<p><b>Art. 26</b></p>	<p><b>Bildung von Verwaltungsabteilungen</b>          Die Sekundarschulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen.          Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Sekundarschulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.          Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Sekundarschulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.</p>		<p>---</p>	<p>entfällt</p>



Gemeindeordnung

<p><b>Art. 27</b></p>	<p><b>Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</b>          Die Sekundarschulpflege beschliesst, welche Geschäfte durch die Verwaltungsvorstände oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können und legt ihre Finanzkompetenz fest.          Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Sekundarschulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>			<p>Neu in Art. 20 geregelt</p>
<p><b>Art. 28</b></p>	<p><b>Beratende Kommissionen und Sachverständige</b>          Die Sekundarschulpflege kann jederzeit für die Vorbereitung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>			<p>Neu in Art. 19 geregelt</p>
<p><b>Art. 29</b></p>	<p><b>Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</b>          An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Vertretung von 1 Schulleiterin bzw. Schulleiter und eine Vertretung von 1 Lehrperson mit beratender Stimme teil.          Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Sekundarschulpflege beratende Stimme.</p>	<p><b>Art. 27</b></p>	<p><b>Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</b>  <sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.  <sup>2</sup> Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Neue Artikelnummer</p>
<p><b>Art. 30</b></p>	<p><b>Rechnungsführung und Kassenwesen</b>          Die Sekundarschulpflege kann die Rechnungsführung und das Kassenwesen durch die Gemeindeverwaltung einer der politischen Gemeinden des Schulkreises besorgen lassen.</p>		<p>---</p>	<p>Neu in Art. 22 geregelt</p>







Gemeindeordnung

			<sup>3</sup> Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.	Bisher Art. 34
<b>Art. 34</b>	<b>Befugnisse</b> Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. Sie kann der Sekundarschulpflege Antrag stellen.			Neu Art. 29
<b>Art. 35</b>	<b>Rechtsverbindliche Unterschriften</b> Vorbehältlich der gesetzlichen Bestimmungen über die Präsidialverfügung unterzeichnet die Sekundarschulpflege kollektiv zu zweien. Wo die Schulbehörde als Gesamtbehörde verantwortlich ist, unterzeichnen in der Regel der Präsident und der Aktuar. Wo der Verwaltungsvorstand einer Verwaltungsabteilung massgeblich verantwortlich ist, unterzeichnen in der Regel dieser und der Präsident. Präsidialverfügungen unterschreibt der Präsident, beziehungsweise bei dessen Abwesenheit, der Vizepräsident in Einzelunterschrift.		---	entfällt
<b>Art. 36</b>	<b>Zuständigkeit</b> Als Rechnungsprüfungskommission der Sekundarschulpflege amtet alternierend das entsprechende Organ einer der politischen Gemeinden Obfelden und Ottenbach jeweils für die Dauer von vier Jahren.  Die Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach den einschlägigen Vorschriften des Gemeindegesetzes.	<b>Art. 30</b>	<b>Zuständigkeit</b> Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der politischen Gemeinde Ottenbach.	Neue Artikelnummer  Neu amtet die Rechnungsprüfungskommission Ottenbach als alleinige Rechnungsprüfungskommission der Sekundarschule  Neu in Art. 31 geregelt



## Gemeindeordnung

		<b>Art. 31</b>	<b>Aufgaben (RPK)</b> <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. <sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. <sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.	Wortlaut gemäss neuem Gemeindegesetz
		<b>Art. 32</b>	<b>Herausgabe von Unterlagen</b> <sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.  <sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.  <sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.	Bisher nicht erwähnt
		<b>Art. 33</b>	<b>Prüfungsfristen</b> Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	Bisher nicht erwähnt
		<b>Art. 34</b>	<b>Finanztechnische Prüfstelle</b> <sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.  <sup>2</sup> Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.	Bisher nicht erwähnt



## Gemeindeordnung

			<sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.  <sup>4</sup> Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	
<b>Art. 37</b>	<b>Inkrafttreten</b> Diese Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	<b>Art. 35</b>	<b>Inkrafttreten</b> Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2018 in Kraft.	Neue Artikelnummer
<b>Art. 38</b>	<b>Aufheben früherer Erlasse</b> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2003 genehmigte Gemeindeordnung und allfällige weitere mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.	<b>Art. 36</b>	<b>Aufheben früherer Erlasse</b> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 27. September 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	

Obfelden, 16. Mai 2017

Für die Sekundarschule Obfelden- Ottenbach

Susanne van Hoof  
Präsidentin

Monika Trottmann  
Schulverwalterin